VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

1. Ordnung der öffentlichen Prüfung.*)

Freitag, den 20. März 1891.

Vormittags:	9—9½.	V.:	Französisch — Herr Flach.
	9½—10.	IV.:	Rechnen — Herr Moureau.
	10—10½.	III.:	Englisch — Herr Harff.
	10½—11.	II.:	Geschichte — Herr Dr. Wolscht.

Gesang: Lobet den Herren.
Abschiedsrede des Abiturienten Robert Arnold.
Gesang: Nun ertönt die Abschiedsweise, von Jsenmann.
Schlußwort des Rektors und Entlassung der Abiturienten.
Choral: Lob, Ehr und Preis sei Gott, dem Vater und dem Sohne und dem, der beiden gleich im hohen Himmelsthrone: dem dreieinigen Gott, als er im Anfang war und ist und bleiben wird jetzund und immerdar!

*) Bemerkung: Auf die Prüfung jeder Klasse folgt ein Vortrag eines Schülers derselben. Die Zeichnungen der Schüler sind im Klassenzimmer der Quinta ausgelegt.

---

2. Bekanntmachung in betreff des neuen Schuljahres.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 9. April. Die Prüfung der neu eintretenden Schüler findet am Donnerstag, den 9. April, vormittags 8 Uhr, im Schulhause statt. Alle, welche zur Prüfung gestellt werden, müssen ein Zeugnis von der bisher besuchten Schule, einen Jmpfschein und, wenn sie das 12. Lebensjahr überschritten haben, auch einen Schein über Wiederimpfung vorlegen.

Bedingungen für die Aufnahme in die Sexta sind:

1. Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Fertigkeit, Vorgesprochenes in beiderlei Schrift ohne gröbere Fehler gegen die Rechtschreibung leserlich, reinlich und nicht zu langsam nachzuschreiben;
3. Sicherheit in den 4 Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen;
4. Einige Kenntnis der biblischen Geschichte.

Es ist nicht wünschenswert, sogar für Schule und Schüler nachteilig, wenn, wie es öfter vorgekommen ist, ältere Knaben zur Aufnahme in die Sexta gebracht werden. Die geeignetste Zeit zum Eintritt in diese Klasse ist im Beginn des 10. Lebensjahres. Bei jährlicher Versetzung können die Schüler nach sieben Jahren, also nach vollendetem 16. Lebensjahre, die Schule durchgemacht haben; es bleibt alsdann noch Zeit genug, um auch einen praktischen Beruf zu

ergreifen. **Auch muss bemerkt werden, dass die neu eintretenden Schüler im Besitz der neuesten Auflagen der betreffenden Lehrbücher sein müssen.**

Anmeldungen neuer Schüler werden stets entgegengenommen.

Auswärtige Schüler sind nach Rücksprache mit dem Rektor so unterzubringen, dass die Gewähr gehöriger Aufsicht gegeben ist.

Ministerial-Verordnung. **Berlin, 14. Oktober 1875.**

Die Schule ist darauf bedacht, durch die Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. Jn beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter auf den regelmäßigen häuslichen Fleiß und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maß der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Direktor oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mitteilung zu machen und wollen überzeugt sein, daß eine solche Mitteilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachteile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerläßliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.

Kurze Zusammenstellung der wichtigsten Berechtigungen der Anstalt.

I. Das Zeugnis für Prima (Abgangs-Zeugnis) berechtigt

1. zum Studium der Tierarzneikunde,
2. zur Approbation als Zahnarzt,
3. zum Fähnrich-Examen,
4. zur Zulassung bei den **höheren** landwirtschaftlichen Lehranstalten,
5. zur Zulassung bei der Königlichen Militär-Roßarztschule zu Berlin,
6. zum Civilsupernumeriat bei der Provinzial-Verwaltung,
7. desgl. im Staatseisenbahndienste.
8. zum Bureaudienste bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,
9. zur Markscheiderprüfung,
10. zur Feldmesserprüfung,
11. zur Zulassung zum Secretariat des Militärintendanturdienstes für solche Zahlmeister-Aspiranten, welche die Zahlmeisterprüfung „zur vollständigen Zufriedenheit“ abgelegt haben,

12. zur Zulassung als Civilaspirant für den Militär-Magazindienst,
13. zur Anstellung bei Reichsbankanstalten.

II. Das Zeugnis der Reife für Ober-Secunda berechtigt

1. zur Apothekerprüfung,
2. zum Besuch der Königlichen Akademie der bildenden Künste,
3. zum Eintritt in die Kaiserliche Marine als **Kadett** ohne Aufnahmeprüfung, wenn das 16. Jahr noch nicht vollendet ist,
4. zum **einjährig-freiwilligen Militärdienste,**
5. zum Justiz-Subalterndienste,
6. zur Zulassung zum Secretariat des Marine-Intendanturdienstes für Zahlmeiser-Aspiranten der Marine, welche die Prüfung zum Zahlmeister mit dem Prädikate „gut" oder „sehr gut" bestanden haben,
7. zur Meldung um Ausbildung im Werft-Betriebssecretariat für Militäranwärter.

III. Das Zeugnis der Reife für Unter-Secunda berechtigt

1. zum Besuche des Königlichen Musikinstituts behufs Ausbildung zum technischen Lehramte im Gesange,
2. zum Besuche der Kunstakademie behufs Ausbildung zum technischen Lehramte im Zeichnen.
3. zum Besuche der Königlichen Gärtner-Lehranstalt in Potsdam,
4. zur Zulassung als Civilanwärter zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung im Justizdienste,
5. zur Anstellung als Postgehülfe,
6. zur Zulassung bei der Hauptkadetten-Anstalt zu Lichterfelde, (welche genau dem Lehrplane eines **Real**-Gymnasiums entspricht),
7. zur Zulassung zu der Zahlmeisterlaufbahn bei der Marine für Mannschaften des Dienstes der Reichsflotte.